

Graz, 29. Juni 2018

Sturmschaden Stadtpark;  
Sperrung des Gefahrenbereiches;  
Änderung des Geltungsbereichs

## VERORDNUNG

Die Sturmschäden im Grazer Stadtgebiet haben ein Ausmaß erreicht, das Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung erfordert. Daher wird gemäß § 6 Abs. 1 Stmk. Katastrophenschutzgesetz 1999, LGBl. 62/1999, idF LGBl. 87/2013, zur Abwehr von Gefahren für die körperliche Sicherheit von Personen Folgendes verordnet:

### § 1

Ab Samstag, 30. Juni 2018, 06.00 Uhr sind das Betreten und der Aufenthalt des in § 2 dieser Verordnung genannten Gefahrenbereiches verboten.

### § 2

Als Gefahrenbereich gilt der Stadtpark im Bereich zwischen Dammallee und Glacis, begrenzt von Maria-Theresia-Allee und Wilhelm-Fischer-Allee, sowie die durch Jahngasse, Parkstraße und Wilhelm-Fischer-Allee begrenzte Fläche.

### § 3

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt gemäß § 6 Abs. 1 Stmk. Katastrophenschutzgesetz eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 18 mit einer Geldstrafe bis zu € 3.634,-- bei besonders erschwerten Umständen im Sinne des § 19 Abs. 1 VStG bis zu € 36.336,-- zu bestrafen.

### § 4

Diese Verordnung ersetzt jene des Bürgermeisters vom 22. Juni 2018 hinsichtlich des Gefahrenbereichs Stadtpark.

Für den Bürgermeister:  
Der Katastrophenschutzreferent:  
*elektr. gef.*  
(Mag. Wolfgang Hübel)

